

beschließt der Regierungsrat:

I. Zuschrift an Herrn Instruktionsrichter Dr. Jäger in Lausanne.

Den Refurs des Veloclub Zürich und Konf. gegen unsere Verordnung betr. den Gebrauch von Fahrrädern und Motormagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, vom 6. Februar abhin, beehren wir wie folgt zu beantworten.

In tatsächlicher Beziehung ist zunächst festzustellen, daß die Anregung zur angefochtenen Verordnung von einer ganzen Reihe zürcherischer Gemeinden ausgegangen ist. In einer Kollektiveingabe vom 29. August 1898 wandten sich die Gemeinden am Zürichsee an uns mit dem Gesuch um Erlaß geeigneter Maßnahmen und Verfügungen „gegen unsinniges Velofahren, namentlich gegen Wettrennen auf öffentlichen Straßen“. Die Stadt Zürich, die bereits eine bezügliche städtische Verordnung vom 20. Juni 1893 besaß, schloß sich der Eingabe an. Andere Gemeinden folgten mit dem gleichen Gesuch, und vom See aus wurde wiederholt auf den Erlaß der kantonalen Verordnung gedrängt. Aber auch aus den Kreisen der Velo- und Automobilfahrer selbst erging nicht nur der allgemeine Ruf nach einem bezüglichen Erlaß, sondern es wurden förmliche Petitionen diesfalls an unsere Behörde gerichtet, so vom Schweiz. Automobil-Club und vom Schweiz. Touring-Club, einem der Mitunterzeichner des vorliegenden Refurses.

Nachdem der Entwurf einer bezüglichen Verordnung zu Stande gekommen war, wurde auch nicht ermangelt, durch Mitteilung desselben ihnen, gleich den beteiligten Behörden, Gelegenheit zu geben, sich darüber vernehmen zu lassen. So viel von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht wurde, so fielen keinerlei Gegenbemerkungen auf den Inhalt der heute speziell bestrittenen Bestimmungen der Verordnung. Die Verordnung, die heute repudirt werden will, war damals von den gleichen Kreisen angelegentlichst herbeigewünscht, und auch diejenigen Bestimmungen derselben, gegen die sich der Angriff des Refurses speziell richtet, hatten von dieser Seite vorher keine Beanstandung gefunden. Ganz wie der übrige Inhalt der Verordnung stimmen denn auch diese speziellen Vorschriften mit den Erlassen anderer Kantone, die bei den Beratungen als Vorlage gedient hatten, durchaus überein, wie der beiliegende Auszug aus diesen Verordnungen zeigt. Es sind alles auch Verordnungen und mit den gleichen oder noch schärferen Bestimmungen, wie die, gegen welche sich der Refurs richtet.

Vom Rechtsstandpunkt aus erscheint der Refurs formell und materiell unbegründet.

1. Der Refurs ist von vornherein abzuweisen, weil der kantonale Instanzenzug nicht erschöpft ist. Es handelt sich allerdings weniger um die kantonale zürcherische Verfassung, als um Bestimmungen der Bundesverfassung, welche von der angefochtenen Verordnung nach den Behauptungen des Refurses verletzt sein sollen. Aber auch wenn die Anwendung einer Bundesverfassungsvorschrift in Frage steht, soll, sofern es die innere Verwaltung eines Kantons, im Gegensatz zu interkantonalen Konflikten, betrifft, das Bundesgericht nicht angegangen werden, ehe die oberste Kantonsbehörde sich über die Sache ausgesprochen hat (vgl. bundesger. Entscheidgn., Bd. IV, 57 und VI, 419). Oberste Kantonsbehörde aber ist der Kantonsrat, nicht nur insofern, als ihm die Überwachung der gesamten Landesverwaltung zukommt (Kantonsverf. Art. 31, Ziff. 4), in deren Ausübung die angefochtene Verordnung erlassen worden ist, sondern auch im speziellen Fall deshalb, weil nach dem freilich, wie nachher sich zeigen wird, unrichtigen Standpunkte der Refurrenten selbst eine Verordnung von der Art der vorliegenden vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Um so mehr wäre dieser im Recht und in der Lage, sich über die Verordnung auszusprechen, und darf daher umso weniger umgangen werden. Der Vertreter der Refurrenten hat auch als Mitglied des Kantonsrates diesem bereits und noch vor dem Refurs an das Bundesgericht eine Motion eingereicht, es sei der Regierungsrat einzuladen, seine Verordnung betr. Gebrauch von Fahrrädern zc. zurückzuziehen. Es ist also in dieser Form der Kantonsrat auch bereits als oberste kantonale Behörde gegen die Verordnung angerufen, und es geschieht darnach ganz im Sinne des Vorgehens des Vertreters der Refurrenten selbst, der als solcher auch den Motionsweg beschritten hat, wenn er mit seinem Refurs an



das Bundesgericht so lange abgewiesen wird, als nicht der Kantonsrat gesprochen hat. Die Berufung des Vertreters der Rekurrenten auf die Motion kann also der Gegenpartei nur recht sein; eines Beweises dafür hätte es auch sonst nicht bedurft.

2. Materiell liegt gegen die Verordnung im allgemeinen nichts vor. Was ihr im ganzen vorgehalten wird, ist nur, daß sie vom Kantonsrat nicht genehmigt sei; eine bloß formale Einrede, die kein Verfassungsrecht, auch das kantonale nicht, berührt und daher auch nicht der Beurteilung des Bundesgerichts untersteht. Es kann daher auch von keiner Aufhebung der Verordnung im ganzen auf diesem Wege die Rede sein. In Betracht kommen eventuell nur diejenigen Bestimmungen der Verordnung, die speziell angegriffen sind, nämlich die §§ 14, 17, 21 und 26, und wenn wir auf deren Bestreitung weiterhin eintreten, so geschieht es unter ausdrücklicher Wahrung des prinzipiellen Standpunktes, wonach der Refurs a limine zurückzuweisen ist.

3. Der Hauptangriff richtet sich gegen die Gebührenbestimmung in den §§ 17 und 21 und besteht vor allem und hauptsächlich in der Behauptung, daß es sich nicht um Gebühren, sondern um Steuern handle. Es ist daher auf den Unterschied zwischen den beiden Arten öffentlicher Auflagen zu sehen.

Die Begriffsbestimmung der einen und der andern Art, wie sie die Refursschrift präsentiert, kann um so eher hingenommen werden, als sie einem wissenschaftlichen Handbuch entlehnt zu sein scheint. Darnach unterscheiden sich die Gebühren dadurch von den Steuern, daß die Gebühr ein Entgelt für Amtshandlungen sei, die in der Regel im Interesse Einzelner oder zur Wahrung höherer Interessen vorgenommen werden, während die Steuer vor allem zur Deckung des Aufwandes bestimmt erscheine, der durch die Realisirung wesentlicher Staatszwecke erwachse. Dagegen läßt sich im Prinzip nichts einwenden. Anders ist es mit der Folgerung, welche an diese Sätze geknüpft wird, und insbesondere mit der Nußanwendung, welche die Refursschrift auf eigene Hand zu gunsten ihres Standpunktes daraus zieht. Die Amtshandlungen nämlich, für welche Gebühren erhoben werden dürfen, setzen einmal keineswegs voraus, daß die Behörden oder Anstalten, von denen die Leistung ausgeht, speziell und nur im Interesse derjenigen eingerichtet seien, von denen auch die Gebühr verlangt wird. Als öffentliche Behörden und als öffentliche Anstalten sind es vielmehr solche, die um der Allgemeinheit willen, zur Verwirklichung wesentlicher Staatszwecke eingerichtet sind, sodaß sie unter allen Umständen vorhanden sein müßten, auch wenn ihre Tätigkeit nur wenig in Anspruch genommen würde. Es kommt auch nicht darauf an, daß die Inanspruchnahme seitens Privater in einer besondern, äußerlichen Vermehrung oder Vergrößerung des betreffenden Institutes Ausdruck finde, um für dessen Inanspruchnahme bezw. Benutzung eine Gebühr erheben zu dürfen. So ist es denn unrichtig, wenn zur Ablehnung der Berechtigung der Gebühr in specie darauf hingewiesen wird, daß der Kanton Zürich wegen des Fahrradverkehrs weder die Verkehrs- und Straßenpolizei habe vermehren, noch den Unterhalt für die Straßen habe erhöhen müssen, ihm also in keiner Beziehung irgend welche Mehrauslagen entstanden seien.

Andererseits qualifizirt sich als eine wegen der betreffenden Privaten speziell vorgenommene, bezw. durch sie oder ihren Betrieb verursachte Amtshandlung, für die also auch eine spezielle Gebühr erhoben werden darf, schon das, was die Refursschrift darin allein erblickt und als „Kontrollmaßregel“ bezeichnet, die Abgabe einer Ausweiskarte. Gewiß ist die Ausweiskarte zugleich eine Quittung für die auf der Abgabe stehende Gebühr, in erster Linie aber ein Identitätsausweis, durch den im Falle einer begangenen Übertretung die Person des Trägers festgestellt werden kann. Die Person wird in ein öffentliches Buch eingetragen und ihr darüber Bescheinigung in Form der Ausweiskarte ausgestellt; insofern ist die Gebühr Kanzleigeühr, wie sie auch sonst bezogen wird. Dazu kommt eine Nummerntafel, die ebenfalls nicht gratis abgegeben zu werden braucht. Die ganze Einrichtung aber ist im öffentlichen Interesse, im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mit Rücksicht auf diese spezielle, den Verkehr belastende und u. a. gefährdende Art der Straßenbenutzung eingeführt; über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Einrichtung hat sich die Polizeiverwaltung hier nicht zu rechtfertigen. — In der Abgabe der



Ausweiskarte liegt aber noch mehr als die Ausstellung eines Identitätsausweises; sie ist Erlaubnisertheilung, Konzession, oder, wie die Rekurschrift selbst sagt, die Ausweiskarte ist Legitimationspapier — zur Legitimation nämlich, nicht nur dafür, daß der Träger die Gebühr dafür bezahlt habe, sondern daß er zur betr. Benutzung der Straße überhaupt zugelassen sei, mit Rücksicht auf die besondern Bedingungen, denen diese Benutzung unterstellt ist: Daß der Bewerber des Fahrens kundig und nicht wiederholt wegen Übertretung der Verordnung bestraft worden und daß auch das Fahrzeug tauglich, in einem seinerseits die Sicherheit des Betriebes verbürgenden Zustande befindlich sei. Das ergibt sich negativ aus § 5 der Verordnung, und wenn auch betreffend Fahrkunde und Fahrzeug eine spezielle Untersuchung nicht ordentlicherweise vorgesehen ist, so sind die betreffenden Eigenschaften nichtsdestoweniger als Voraussetzungen der Erlaubnisertheilung zu betrachten, bezw. gilt als Voraussetzung, daß die erteilende Behörde in dieselben keinen Zweifel setze.

Diesen Betrachtungen gegenüber, welche die angefochtene Auflage in ihrem Kern als eine Gebühr erkennen lassen, ist einer ernstlichen Erwägung der äußerliche, um nicht zu sagen der oberflächliche Einwand kaum wert, es sei als eines der Mittel zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes die betr. Auflage zuerst als Fahrrad- und Motowagensteuer in Aussicht genommen worden, um im Gesetzeswege eingeführt zu werden, nun aber kurzweg durch die angefochtene Verordnung zur Einführung gelangt. Diese Behauptung enthält das alte post hoc, ergo propter hoc in neuer Anwendung. Es ist allerdings der Gedanke einer Steuer auf den betr. Straßenvehikeln seinerzeit ventilirt worden; damit ist aber nicht gesagt, daß die Verordnung, speziell deren Gebührenbestimmung nun dem gleichen Zwecke diene, bezw. daß das, was sie eingeführt hat, eben jene Steuer sei. Die Verordnung war, wie im Eingang gezeigt, schon lange vorher projektirt und im Entwurf auch die bezügliche Gebührenbestimmung aufgenommen. Auch könnten in einem Gesetz ganz andere Ansätze aufgestellt werden, als wie es in der Verordnung geschieht, die das Maß nicht überschreitet, wie es Erlasse in andern Kantonen innehalten, die auch nichts weiter als Verordnungen sind. Übrigens möchten der zürcherischen Verordnung was immer für Projekte vorausgegangen sein, wenn die betr. Auflage nur nichts anderes ist als eine Gebühr; darauf kommt es an und darauf allein.

Ihrem Wesen nach ist sie also nichts anderes. Nach der Höhe der Ansätze aber ist eigentlich gar nicht zu fragen; sie erscheint mit keinem Worte bestritten. Die Rekurrenten stehen auf dem Standpunkte, für Abgabe der Ausweiskarten darf überhaupt nichts gefordert werden, sonst ist es Steuer. Nachdem nachgewiesen, daß dieser Standpunkt unrichtig und eine Gebühr berechtigt ist, hört der Streit mit den Rekurrenten überhaupt auf, und es würde der Richter ultra petita partium hinausgehen, wollte er die Gebührenqualität auch nach der Höhe des Ansatzes prüfen. Die Rekurrenten haben sich hierüber weder prinzipiell noch eventuell beklagt; sie haben nicht eingewendet, die Eigenschaft der Steuer gehe aus der Höhe der Auflage hervor, oder die Auflage sei jedenfalls eine Steuer, insofern sie die und die Höhe übersteige — sie haben überhaupt keine Grenze angegeben. Entweder ist die Auflage überhaupt Steuer und als solche schlechthin aufzuheben; wenn nicht, so bleibt sie eben schlechthin, so wie sie ist, bestehen. — Das ist der Standpunkt der Rekurrenten. Es läßt sich auch gegen die Höhe nichts einwenden. Die Fahrradgebühr speziell ist so niedrig, daß sie keinesfalls das Maß einer Gebühr überschreitet. Man vergleiche damit, was das Bundesrecht selbst an Gebühren teils statuiert, teils den Kantonen zu beziehen gestattet (z. B. betreffend die Niederlassung) und was in Sachen der Fahrradgebühr speziell die andern Verordnungen festsetzen. Wenn städtische Verordnungen, wie auch diejenige der Stadt Zürich, 2 Fr. statt 3 Fr. festsetzen, so ist nicht zu vergessen, daß es sich bei der kantonalen Gebühr um ein Äquivalent von ganz anderem Geltungsgebiet handelt; würde die Ordnung den Gemeinden überlassen bleiben, und wollte jede andere Gemeinde nur die gleiche Gebühr beziehen wie die Stadt Zürich, so käme man im ganzen zu andern Beträgen, als wie ihn heute die kantonale Gebühr ausmacht. Auch die Motorgebühr bleibt auf der Linie anderer Verordnungen; daß sie höher ist und höher sein kann als die Fahrradgebühr, ergibt sich aus der Natur der Sache: Es handelt sich um Vehikel, welche eine vielfältigere und eingehendere polizeiliche Kontrolle und Überwachung



(vgl. z. B. § 22 mit § 5) bedürfen, immerhin in dieser Beziehung nach ihrer Konstruktion und Größe wieder Unterschiede unter sich aufweisen, die auch eine Berücksichtigung in den Gebührenansätzen bedingen. Übrigens sind mit Bezug auf die Motorgebühren die Rekurrenten, wie sie ihren Rekurs auch nicht speziell dagegen richten, zu demselben auch nicht legitimirt, indem sie, alles Radfahrervereine wie es sind, von dieser Gebührenbestimmung gar nicht betroffen werden. Diesfalls speziell interessirte Vereine haben aber überhaupt nicht Rekurs erhoben; um so weniger unterliegt diese Gebühr einer richterlichen Prüfung, und um so weniger auch kann die Fahrradgebühr, die erheblich niedriger ist, einer Zurückweisung verfallen sein.

4. Aber auch für den Fall, daß die von den Radfahrern verlangte Abgabe keine Steuer, sondern eine bloße Gebühr sein sollte, habe der Regierungsrat dieselbe im Widerspruch mit bestehenden Gesetzen eingeführt und dadurch gegen Art. 28 der zürcherischen Verfassung verstoßen. So behauptet die Rekurschrift in eventueller Verteidigung ihres Standpunktes. Beiläufig handelt es sich auch hier wieder nur um die Abgabe auf den Fahrrädern.

Zur Sache selbst ist festzustellen, daß Art. 28 der zürch. Verfassung bestimmt: „Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrates aus.“ Gegen diese Bestimmung soll es verstoßen, wenn der Regierungsrat von sich aus Gebühren festsetze, während durch Gesetz die Einführung solcher dem Gesetz bzw. dem Kantonsrat vorbehalten sei. Auch wenn letzteres wirklich der Fall wäre, würde das erstere nicht zutreffen, m. a. W., auch wenn durch die betr. Gebührenbestimmung der Verordnung das Gesetz überschritten wäre, würde darum die Verfassung noch nicht verletzt sein. Nur was laut der Verfassung selbst der gesetzgebenden Gewalt zukommt, kann nicht von einer andern Gewalt ausgeübt werden, ohne daß die Verfassung verletzt wird. Nach der Verfassung, wie schon nach der Natur der Sache, kommt der gesetzgebenden Gewalt allerdings der Erlaß von Gesetzen zu; was aber Gesetz sei, richtet sich nicht durchaus nach der Gesetzgebung, sondern nach allgemeinen Grundsätzen. Wenn es einem Gesetz einfielen, der Gesetzgebung alles mögliche, was sonst Sache der Verordnung ist, vorzubehalten, so berührte das die Verfassung selbst nicht; wenn trotzdem dann eine Verordnungssache auch im Verordnungswege normirt würde, so schiene wol das Gesetz verletzt, nicht aber die Verfassung. So ist es speziell mit der in Rede stehenden Gebührenbestimmung; sie statuirt das Entgelt für Verwaltungs-, speziell polizeiliche Handlungen und kann wie die übrigen Bestimmungen der Verordnung ohne weiteres von der Regierung getroffen werden. Der Erlaß dieser Gebührenbestimmung würde also keinesfalls gegen die Verfassung selbst verstoßen, auch wenn damit wirklich ein bestehendes Gesetz verletzt wäre.

Es ist aber dem Verfasser des Rekurses das Mißgeschick passirt, als dieses Gesetz ein Gesetz zu zitiren, das bald seit Jahr und Tag nicht mehr gilt. Das Gesetz betr. die Gebühren und Sporteln der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vom 28. Dezember 1853, auf dessen § 62 er sich diesfalls stützt, ist durch das Gesetz betr. die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901, § 50, vollends aufgehoben worden, nachdem es bereits durch frühere Gesetze durchlöchert worden war. Übrigens konnten nach dessen § 62 neue Gebühren und Sporteln nicht nur durch ein Gesetz eingeführt werden, sondern auch „durch eine von kompetenter Behörde erlassene und durch den Großen Rat zu genehmigende Verordnung.“ Also auch durch bloße Verordnung, wie es die angefochtene ist, und daß der Regierungsrat zum Erlaß dieser kompetent war, steht außer Frage. Es fehlte also blos die Genehmigung des Kantonsrates, deren Mangel allein die Verfassung schon gar nicht berührt. Aber also auch in dieser Beziehung gilt die Bestimmung nicht mehr, und daß sie von einem neuen Gesetz würde aufgenommen worden sein, kann nicht behauptet werden und ist nicht der Fall, weder vom Organisationsgesetz betr. den Regierungsrat, das der Verfasser des Rekurses zitirt, noch von dem das alte Gebührengesetz aufhebenden Gesetz betr. die Organisation der Bezirksbehörden. Er ist übrigens auch hier mit seiner Rechtskenntnis zurückgeblieben, er zitirt wieder ein früheres, durch ein neues schon länger ersetzt Organisationsgesetz betr. den Regierungsrat!



Von der Kompetenz des Regierungsrates zur betr. Gebührenbestimmung wie zur Verordnung im übrigen ist nicht weiter zu reden, so sehr versteht sie sich von selbst; sie ist übrigens vom Rekurschriftsteller selber anerkannt, indem er ja nur den Mangel der kantonsrätlichen Genehmigung — gestützt eben auf ein veraltetes Gesetz — rügt und berührt um so weniger die Verfassungsfrage weiter.

Es fehlt also auch dem zweiten, eventuellen Angriff auf die Gebührenbestimmung jeder Rückhalt.

5. Der Rekurs wendet sich darauf gegen die Distanzbestimmung von § 14 der Verordnung. Darnach wird die Entfernung, in welcher Radfahrer und Führer von Motowagen die ihnen vorangehenden Personen und Fuhrwerke durch Signale zu warnen haben, auf 100 m angesetzt, während das Straßengesetz, § 46, Abs. 2 sie für Radfahrer auf 50 m bestimmt. Wenn die Bestimmung der Verordnung mit Rücksicht auf das Gesetz für Radfahrer nicht gelten könnte, so gilt sie doch für Motowagen, von denen das Gesetz noch nichts weiß. Was aber soll damit für die Verfassung bewiesen sein, die verletzt sein müßte, um den staatsrechtlichen Rekurs zu begründen? Die Verordnung habe die Distanzbestimmung geändert und damit habe sich der Regierungsrat an die Stelle des Gesetzgebers gesetzt. Das ist der Schluß des Rekurses auf die Verfassung. Es kommt aber für die Verfassungsfrage gar nicht auf den Inhalt einer Bestimmung an, sondern auf die Kompetenz zu deren Erlaß. War der Regierungsrat zum Erlaß der Verordnung überhaupt berechtigt — und das steht fest — so konnte er darin auch eine solche Distanzbestimmung aufstellen. Wenn das Gesetz bereits eine solche aufgestellt hat und anders als die Verordnung, so verletzt diese freilich das Gesetz, aber von ferne nicht die Verfassung; mit der Verfassung hat es eine solche Distanzbestimmung nicht zu tun!

Es wird dann so anhangsweise an diesen Punkt, eventuell, zur Behauptung offenbar hauptsächlich des letztern, eingewendet, die Gebührenbestimmung und die Distanzbestimmung enthielten eine Verletzung der Rechtsgleichheit (Art. 4 der Bundesverfassung und 2 der Kantonsverfassung). Diese Einrede wird so konstruiert, indem die Besitzer von Fahrrädern — es handelt sich wieder nur um diese — gesetzes- und verfassungswidrig behandelt würden, seien sie schlechter gestellt als die andern Bürger, denen gegenüber die Gesetze und die Verfassung in richtiger Weise gehandhabt würden. Diese Einrede hat wirklich nur den Wert eines Verlegenheitseinfalles. Abgesehen davon, daß durch die Verordnung weder das Gesetz noch vor allem die Verfassung verletzt werden, und angenommen, nicht zugegeben, die betreffenden Bestimmungen enthielten wirklich eine solche Verletzung, so würden ja davon alle, die überhaupt unter der Verordnung stehen, in gleicher Weise betroffen. Es ist ja gar nicht behauptet, daß die Bestimmungen in ungleicher Weise angewendet würden bezw. nur auf die einen der Radfahrer, auf andere nicht, was allein eine Verletzung der Rechtsgleichheit ausmachen würde. Wie andere Bürger in anderen Beziehungen bezw. auch der Radfahrer sonst, als Bürger im übrigen, behandelt werden, darauf kommt ja nichts an, sondern immer nur je auf die eine und gleiche Rechtsbestimmung, ob sie ungleich angewendet werde bezw. nicht für alle gelte, für die sie gelten sollte. Übrigens wird die Verletzung der Rechtsgleichheit gelegentlich auch von andern Bürgern und in andern Beziehungen behauptet, sonst gäbe es nicht so viele Rekurse deswegen und insoweit, als diesen schon hat Recht gegeben werden müssen, läßt sich umgekehrt sagen, es seien andere Bürger schlechter daran, als die Radfahrer im Kanton Zürich, die ganz ohne Verletzung von Gesetz oder Verfassung behandelt werden.

6. Zum Schluß die Bemängelung von § 26 der Verordnung. Die Bestimmung soll Art. 50 u. ff. des eidg. Obligationenrechtes widersprechen. Jedenfalls steht sie nicht allein, sondern ihr bestrittener Inhalt findet sich auch in andern bezüglichen Verordnungen, wie der beigelegte Auszug zeigt. Ob sie als polizeiliche Bestimmung nicht neben den privatrechtlichen des Obligationenrechtes zu bestehen vermag, ist hier nicht weiter zu erörtern. Denn, wäre auch die Frage zu verneinen, so beträfe es bloß den Inhalt der Verordnungsbestimmung und keineswegs die Kompetenzfrage; der Schuß geht also hier wieder neben aus wie bei Bestreitung von § 14 der Verordnung (siehe oben Punkt 5). Übrigens unterläßt der Rekurs es, anzugeben, welche Verfassung verletzt erscheine, die Bundes- oder die Kantonsverfassung; jene geht die Kompetenz des Regierungsrates



nichts an und die andere nicht den Bereich des Bundesgesetzes. Um so zutreffender erscheint die Bestreitung wegen Verfassungswidrigkeit.

Wir beantragen daher, es sei der Rekurs in jeder Beziehung abzuweisen. Es darf auch füglich daran erinnert werden, daß auf Anregung des schweizerischen Automobilklub und auf des im Rekurs mitunterzeichneten Touring-Klub unter der Leitung der Bundesbehörde selbst der Erlaß einer schweizerischen Normalverordnung in Sachen angebahnt ist, die gewiß der gleichen Bestimmungen nicht wird ent-raten können, wie sie an der zürcherischen Verordnung nun zum Gegenstande des Rekurses gemacht worden sind.

II. Mitteilung an die Justizdirektion.

---